



## SATZUNG der „akadeMINIS e.V.“

Satzungsänderung vom 24.09.15

### § 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „akadeMINIS e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fulda.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer 1124 beim Vereinsregister am Amtsgericht Fulda eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Unterhaltung einer:

a) Kinderkrippe.

b) die pädagogischen Betreuung und Förderung von Kindern im Alter von 10 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

### § 3 Mittelzugänge und Mittelverteilung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ausgenommen sind Personen im Anstellungsverhältnis im Verein, mit Ausnahme der unter § 6 Abs. (4) genannten Personen.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies unter Anführung der Gründe der Mitgliederversammlung mit. Diese entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an (Aufnahmeverfahren).

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch einen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss kann nur von mindestens drei Vorstandsmitgliedern entschieden werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/Kassiererin sowie der/die Schriftführer/Schriftführerin. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von den Mitgliedern ermächtigt, Kredite zur Überbrückung kurzfristiger finanzieller Engpässe bis zur Höhe von max. 5.000,- EUR aufzunehmen. Vertragsabschlüsse die den Betrag von 5.000,-EUR übersteigen, müssen von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassierer/Kassiererin werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang geheim gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Rücktrittsgesuche können bei triftigen Gründen bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden, die dann über den Antrag entscheidet. Im Rücktrittsfall übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende das Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn zur Erledigung aller Vereinsgeschäfte mit Einzelvertretungsbefugnis einstellen. Diese/r ist dann ebenfalls außerordentliches Mitglied des Vorstandes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amt der/des Kassiererin/ Kassierers durch eine/n fest angestellte kaufmännische Person zu besetzen. Die Arbeit innerhalb dieses Amtes wird weiterhin durch zwei unabhängige Kassenprüfer überwacht und begutachtet.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden sowie dem Amtsgericht aus formalen Gründen verlangt werden selbst beschließen. Beschlossene Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Der Vorstand kann Satzungsänderungen soweit diese lediglich redaktioneller Natur sind und Inhalt und Wesen der Vereinssatzung nicht berühren selbst beschließen. Beschlossene Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist lediglich für eine Mitgliederversammlung zulässig. Die Übertragung erfordert eine schriftliche Fixierung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Fremdstimme mit zu vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn durch die anwesenden Mitglieder mindesten 50% der Stimmrechte vertreten sind. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsziele und der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrages der Einladung beigefügt wurde.

(9) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung auch mündlich einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der/dem Protokollführerin/Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn durch die anwesenden Mitglieder mindestens 50% der Stimmrechte vertreten sind. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen und vertretenen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung einer Frist von acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von: Erziehung.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.